

dlaakt und Justiz iu dar dfraudasrapublik

Dr. HARRI HARRLAND, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

„Neuordnung“ der westdeutschen Kriminalstatistik

Im amtlichen Bulletin der westdeutschen Bundesregierung wurde unlängst die polizeiliche Kriminalstatistik des Jahres 1963 für Westdeutschland und Westberlin veröffentlicht¹. Während es nicht mehr überrascht, daß die westdeutschen Behörden sich wiederum mit der erheblichen Kriminalität Westberlins identifizieren (in gewissem Sinne ist dies nicht einmal sehr abwegig), müssen die veröffentlichten Zahlen selbst Erstaunen auslösen. Seitdem im Jahre 1960 die Zahl der polizeilich registrierten Straftaten erstmalig die Zwei-Millionen-Grenze überschritt, ist man gewöhnt, daß die jährlichen Straftatenzahlen Westdeutschlands sich in diesen Regionen bewegen. Für das Jahr 1963 wird nun plötzlich bekanntgegeben, daß in der polizeilichen Kriminalstatistik insgesamt 1 678 840 Verbrechen und Vergehen registriert wurden. Je 100 000 Einwohner seien im Durchschnitt 2914 Straftaten gezählt worden.

I

In der Veröffentlichung wird vermieden, die statistischen Zahlen des Jahres 1963 in den bisherigen Verlauf der Entwicklung der Gesamtkriminalität in Westdeutschland einzuordnen. Es wird im Gegenteil ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Vergleiche mit den Vorjahren nicht oder nur bedingt möglich seien.² Innenminister Höcherl persönlich empfiehlt „darüber hinaus allen Liebhabern der vergleichenden Statistik, bei der Verwertung des Zahlenmaterials der Kriminalstatistik besonders sorgfältig und behutsam vorzugehen“, da der bloße Zahlenvergleich ohne eine entsprechende qualitative Analyse zu falschen Ergebnissen führe^{1 3}. Es erhebt sich die Frage, warum derartige Schulweisheiten ins Feld geführt werden, um die Öffentlichkeit möglichst von eigenständigen vergleichenden statistischen Studien abzuhalten.

Nach den amtlichen Verlautbarungen wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1963 der Straftatenkatalog der polizeilichen Kriminalstatistik verändert. Dies geschah — nach Höcherl — aus verschiedenen Gründen:

„Einmal mußten neue Straftatengruppen in Anpassung an „moderne“ Erscheinungsformen der Kriminalität gesondert erfaßt werden, beispielsweise Diebstahl aus Automaten“, „Diebstahl an oder aus Kraftfahrzeugen“, „Diebstahl aus Kaufhäusern und Selbstbedienungsläden“, „Grundstücks- und Baubetrug“, „Waren- und Kreditbetrug“; andererseits wurde der große Kreis der Verkehrsdelikte aus dieser Statistik ausgeklammert, um einen besseren Überblick über den Bereich der Kriminalität im herkömmlichen Sinne zu ermöglichen.“⁴

Diese Argumentation ist in ihrer Widersprüchlichkeit geradezu grotesk. Daß die Kriminalstatistik auf die Erfassung moderner Erscheinungsformen der Kriminalität ausgerichtet werden muß, sich also den Veränderungen der gesellschaftlichen Wirklichkeit anzupassen hat, ist einleuchtend und selbstverständlich. Um so weniger überzeugend ist die „Begründung“ des Bonner Innenministers für die plötzliche Herausnahme der Verkehrsdelikte aus der Kriminalstatistik, man wolle einen besseren Überblick über die Kriminalität „im herkömmlichen Sinne“ ermöglichen. Als Grund für die Änderung der Statistik muß also einmal ihre Modernisierung und

im gleichen Atemzuge ihre Rückführung auf die Erfassung der herkömmlichen Kriminalität erhalten. Das verstehe, wer will.

Die folgenden Ausführungen zu den vorgeblichen und tatsächlichen Motiven für die Änderung der westdeutschen Kriminalstatistik liegen etwas außerhalb des eigentlichen Anliegens der Beiträge zur Kriminalität in beiden deutschen Staaten, die in dieser Zeitschrift schon eine gewisse Tradition haben. Es ist aber unvermeidlich, der mit der Änderung der westdeutschen Statistik entstandenen neuen Lage zunächst etwas breiteren Raum zu widmen, weil von nun an wesentliche Vergleichsmöglichkeiten im Hinblick auf die Dynamik der Kriminalität in beiden deutschen Staaten rigoros abgeschnitten sind. Eine eingehendere statistische Analyse der Kriminalitätsbewegung in der DDR bleibt einem späteren Beitrag vorbehalten.

Man geht sicher nicht fehl, wenn man den weittragenden Schritt zur Veränderung der westdeutschen Statistik (zumindest der veröffentlichten Kriminalstatistik) auch im Lichte der Existenz der Deutschen Demokratischen Republik betrachtet, was anlässlich des

15. Jahrestages ihrer Gründung nicht uninteressant ist. Untersuchen wir kurz die Frage, ob es sachlich gerechtfertigt ist, die Verkehrsdelikte (wohlgemerkt einen ganzen Komplex von Handlungen, die mit staatlichen Kriminalstrafen bedroht werden!) bei der statistischen Erfassung der Kriminalität einfach auszuklammern. Um es vorwegzunehmen: Einer solchen Regelung steht kein sachlicher Grund zur Seite. Gerade die Haltung der Verkehrsteilnehmer in dem in besonderem Maße Ordnung und Disziplin erfordernden modernen Verkehrsablauf wird zu einem immer wichtigeren Bestandteil des sozialen Gesamtverhaltens und insbesondere zu einem Kriterium dafür, welche Einstellung der moderne Mensch zu seinen Mitmenschen, zu ihrem Eigentum, ihrer Gesundheit und zu ihrem Leben hat.

Die Unsinnigkeit der westdeutschen „Neuregelung“ für die statistische Erfassung der Kriminalität in dieser Beziehung wird besonders deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß nunmehr von der Kriminalstatistik der unbefugte Gebrauch eines Kraftfahrzeuges, nicht aber die kriminelle Verletzung oder Tötung eines Menschen mit diesem Kraftfahrzeug durch die unbefugten Benutzer als Straftat erfaßt wird. Fein säuberlich registriert die Statistik jeden angezeigten Fall des unerlaubten Entfernens von Autoantennen, während die verbrecherische Flucht eines Unfallverursachers, derzufolge ein Verletzter ohne rechtzeitige Hilfe blieb und verstarb, für sie uninteressant ist. Allerdings entspricht dies weitgehend der in Westdeutschland — namentlich innerhalb der herrschenden Kreise — weitverbreiteten Meinung von den Verkehrsstrafaten als von „Kavaliersdelikten“. Grob ausgedrückt wird der Statistiker nun angehalten, die rücksichtslose Tötung eines Menschen im Straßenverkehr unbeachtet zu lassen, jedoch die Verprügelung des schuldigen Fahrzeugführers durch empörte Passanten als Kriminalfall aufzunehmen. Die Verkehrsdelikte künstlich aus der heutigen Kriminalität als sozialer Gesamterscheinung herauszulösen, bedeutet praktisch den Verzicht auf die differenzierte Analyse der modernen Kriminalität.

Man soll uns nicht mißverstehen. Es ist natürlich eine echte Streitfrage, ob einige folgenlos gebliebene einfache Begehungs- oder Gefährdungsdelikte (z. B. Fahren ohne Fahrerlaubnis oder vielleicht auch Fahren nach

1 Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr. 92, S. 845 ff., Nr. 93, S. 853 ff.

2 Einleitung zum Bericht, a. a. O., Nr. 92, S. 845. und Innenminister Höcherl, a. a. O., Nr. 93, S. 860.

3 Höcherl, a. a. O.

4 Höcherl, ebenda.